



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-1029E

Datum 09.07.2020

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)**

Ausnahmegenehmigungen für die Außengastronomie während der der Zeit der Corona-Pandemie

Aufgrund der Umsatzverluste gastronomischer Betriebe während der Zeit der Corona-Pandemie hat der Senat die Bezirke aufgefordert, bei der Genehmigung von Sondernutzungen für Außengastronomie während der vorliegenden Ausnahmelage großzügig zu verfahren. Auch in Altona wird diesem Verlangen Rechnung getragen. Allerdings befinden sich insbesondere in der Sternschanze, aber auch in Ottensen eine Vielzahl derartiger Betriebe in Gebieten großer räumlicher Dichte, die Sondernutzungen entsprechende Grenzen setzt. Um die Möglichkeiten zu erweitern, wurde das Amt von der Bezirksversammlung gebeten, zu prüfen, ob auch die vorübergehende Nutzung von Autoparkplätzen für Außengastronomie vor den Gaststätten denkbar ist (Beschlussdrucksache 21-0919E).

Zur Klarstellung fordert der Hauptausschuss daher stellvertretend für die Bezirksversammlung das Bezirksamt gem. § 19 (2) BezVG zu Folgendem auf:

- 1. Alle Anträge auf Sondernutzung für Außengastronomie sind in Altona wie bisher im Einzelfall zu prüfen und mit den Wegewarten und der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Regeln, die sich aus dem Hamburger Wegegesetz, dem Gaststättengesetz oder den Mindestgehwegbreiten nach Wertstufe ergeben, sind selbstverständlich einzuhalten.**
- 2. Anträge, die amtsseitig sachlich positiv geprüft wurden, sind zügig zu genehmigen. Zusätzliche Anträge sollen prioritär bearbeitet werden.**
- 3. Anträge, die das im Vorjahr bewilligte Maß deutlich überschreiten oder in der Art der Ausführung größeren Beratungsbedarf benötigen, sind mit den Fraktionen abzustimmen. Bis der zuständige Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (KUV) wieder tagt, werden die Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende und die Sprecher*innen des KUV zur Entscheidungsfindung eingeladen. Dies kann gesammelt bei einer entsprechenden Sitzung oder im Umlaufverfahren geschehen.**
- 4. Hierbei sind die Belange des Fußverkehrs sowie der Schutz der Anwohnenden besonders zu berücksichtigen. Insbesondere an Orten, die nachts von lauter Corner-Problematik betroffen sind, darf kein zusätzlicher Lärm entstehen.**
- 5. Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von Parkplätzen sind an die Schutzmaßnahmen bei Corona zu koppeln. Die Genehmigung gilt mindestens für die Außengastronomiesaison 2020. Der vorhergehende Zustand ist nach Beendigung der Ausnahmegenehmigung vom Antragsteller unverzüglich wiederherzustellen.**

- 6. Zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm durch die vermehrte außergastronomische Nutzung sind alle Ausnahmegenehmigungen auf eine Nutzungszeit auf den Parkbuchten analog zur Susannenstraße bis 22:00 Uhr zu begrenzen.**
- 7. In Fällen, bei denen sich z.B. durch die Notwendigkeit von Außer-Haus-Alkoholverkaufsverbotsen oder anderen gesicherten Hinweisen herausgestellt hat, dass Ausnahmegenehmigungen dazu genutzt wurden, durch den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken das Cornern zu befördern, sind diese kurzfristig wieder zu entziehen.**